

Geschäftsverzeichnisnr. 7651
Entscheid Nr. 192/2021 vom 23. Dezember 2021

ENTSCHEID

In Sachen: Klage erhoben von Y.D. namens E.P.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten P. Nihoul und den referierenden Richtern
M. Pâques und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 12. Oktober 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Oktober 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Y.D. eine Klage namens E.P.

Am 19. Oktober 2021 haben die referierenden Richter M. Pâques und D. Pieters in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu befinden.

B.2. Die klagenden Parteien beantragen nicht die Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz. Die Klage und die « Beschwerde » beziehen sich auf einen Verwaltungsbeschluss, auf Urteile und Entscheide des Arbeitsgerichts bzw. des Arbeitsgerichtshofes, sowie auf schlechte Behandlungen, die E.P. in seiner Kindheit und seiner Jugend erlitten hätte. Die klagenden Parteien möchten einerseits die Abänderung eines Verwaltungsbeschlusses erwirken, mit dem E.P. der Vorteil von Beihilfen verweigert wurde, und andererseits die Anerkennung von Fehlern seitens des belgischen Staates und verschiedener

Einrichtungen in Bezug auf Fakten und Nachlässigkeiten, denen E.P. zum Opfer gefallen wäre. Sie sind der Auffassung, dass aus diesen Elementen eine Verfehlung des belgischen Staates ersichtlich werde, indem dieser nicht seinen aus dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sich ergebenden Verpflichtungen nachkomme.

B.3. Diese Klage und diese gegen den belgischen Staat gerichtete Beschwerde fallen offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 23. Dezember 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

P. Nihoul